

Lizenz- und Nutzungsbedingungen map.apps

Bei map.apps handelt es sich um eigenständige, urheberrechtlich geschützte Software-Artefakte **der con terra GmbH Deutschland (Lizenzgeber) für den Aufbau und die Ergänzung von GeoIT-Lösungen**. Der rechtmäßige Erwerb der Software map.apps sowie deren Produkt-Erweiterungen berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung entsprechend der nachfolgend spezifizierten Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

Durch die Verwendung der Software erkennen Sie diese Bestimmungen an. Die Bestimmungen gelten für die map.apps Produkterweiterungen entsprechend. Im Folgenden wird daher für map.apps und die map.apps Produkt-Erweiterungen nur der Begriff map.apps verwendet. Falls diese Lizenzbedingungen nicht akzeptiert werden, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, map.apps zu installieren und zu nutzen.

1 Nutzungsumfang

1.1 Zulässige Nutzung

Der Lizenznehmer erhält an map.apps das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die vereinbarte Nutzungsdauer beschränkte, netzwerkfähige Nutzungs- und Bearbeitungsrecht. Der Lizenznehmer erhält je nach erworbener Edition folgende Installations- und Nutzungsberechtigungen:

Free Edition

- *eine* Installation (Web Applikation) auf *einem* Web Server
- unbegrenzte Anzahl von Apps
- die Nutzung ist auf nicht kommerzielle Zwecke in Lehre und Ausbildung beschränkt, d. h. nur für Bildungseinrichtungen erhältlich
- Bei jeder Nutzung von map.apps ist der Urhebervermerk „map.apps © con terra GmbH“ jederzeit sichtbar zu platzieren.
- die Nutzung für Application Software Providing (ASP) ist unzulässig

Basic Edition

- *eine* Installation (Web Applikation) auf *einem* Web Server
- limitiert auf maximal 4 produktiv betriebene Apps
- die Nutzung von Produkterweiterungen ist unzulässig
- die Nutzung als Application Software Providing (ASP) ist unzulässig

Enterprise Edition

- *eine* Installation (Web Applikation) auf *einem* Web Server
- unbegrenzte Anzahl von Apps
- *eine* zusätzliche Installation auf *einem* weiteren Server zum Zweck des Betriebs als Active/Passive (Failover) oder Active/Active Cluster (Loadbalancer)

- *eine* zusätzliche Installation für Stage- oder Testumgebung
- erweiterbar durch Produkterweiterungen
- Die Nutzung für Application Software Providing (ASP) ist nur bei zusätzlichem Erwerb einer „map.apps ASP Option“ und in dem dort definierten Umfang gestattet.

Developer Edition

- *eine* Installation (Web Applikation) auf *einem* Web Server
- unbegrenzte Anzahl von Apps
- erhältlich nur als named-user-Lizenz für jeweils eine, namentlich bekannte Person
- die Nutzung ist ausschließlich auf den Zweck der Software-Entwicklung beschränkt, ein operativer Betrieb ist ausgeschlossen
- die Nutzung als Application Software Providing (ASP) ist unzulässig
- erweiterbar durch Produkterweiterungen

Eine Nutzung von map.apps ist nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Nutzung von bestimmten Esri Standardsoftware Produkten zulässig, deren Produktumfang¹ der Lizenzgeber (Esri) sich jederzeit zu ändern vorbehält.

Eine Kopie von map.apps darf jeweils lediglich für Sicherheits- und Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden.

Die Übergabe des Quellcodes/Objectcodes ist nicht geschuldet. Der Lizenznehmer erhält zusätzlich eine (elektronische) Dokumentation. Darüber hinaus ist die Nutzung von map.apps durch Erfüllungsgehilfen (z. B. Berater) des Lizenznehmers gemäß dieser Lizenz- und Nutzungsbedingungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Der Lizenznehmer installiert die Software selbst, soweit nicht anderweitig vereinbart.

¹ derzeit: ArcGIS API for JavaScript

Erweiterungen oder Modifikationen der Software map.apps sind nur unter Verwendung der in der Dokumentation vorgegeben Schnittstellen zulässig.

1.2 Unzulässige Nutzung

Der Lizenznehmer ist nicht dazu berechtigt, map.apps ganz oder in Teilen Dritten zu verkaufen bzw. zu übertragen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, kommerziell zu vertreiben, zu veröffentlichen, zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, soweit es nicht im gesetzlichen Rahmen gestattet ist.

Ferner ist der Lizenznehmer nicht dazu berechtigt, map.apps ganz oder in Teilen für kommerzielle Software- oder Lösung-Hostingdienste zu verwenden, soweit es nicht im gesetzlichen Rahmen gestattet ist oder der Lizenznehmer zusätzlich eine „map.apps ASP Option“ erworben hat.

Das Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Entrichtung der Lizenzgebühr. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software zurückzufordern und den Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lizenznehmer die Lizenzgebühr trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Zahlungsfrist entrichtet hat.

2 Nutzungsdauer

2.1 Die Nutzungsdauer ist beschränkt auf ein Vertragsjahr, beginnend ab dem 1. Kalendertag des Folgemonats der Bereitstellung der Software. Die Nutzungsdauer verlängert sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn diese nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres vom Lizenznehmer oder –geber in Schriftform gekündigt wird.

2.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Nutzungsdauer endet durch eine fristlose Kündigung des Lizenzgebers, u.a., wenn der Lizenznehmer (i) trotz zweifacher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr nicht nachkommt, (ii) map.apps in unzulässiger Weise nutzt oder durch eine sonstige Verletzung des Urheber- bzw. Nutzungsrechts oder (iii) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmer gestellt wird.

2.3 Zum Ende der Nutzungsdauer ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Kopien von map.apps einschließlich der Dokumentation zu deinstallieren/löschen und unwiederbringlich zu vernichten. Auf Anforderungen des Lizenzgebers kann dieser eine schriftliche Versicherung über die Deinstallation und Löschung vom Lizenznehmer verlangen.

3 Fremdsoftware – Open Source Software

Die Software kann Bestandteile von Fremdsoftware und/oder von Open Source Software enthalten, für die gesonderte Lizenzbedingungen zu beachten sind. Soweit dies für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist, werden die jeweils geltenden Fremd- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen in einem entsprechenden Unterordner des Auslieferungsverzeichnisses aufgeführt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen, die vorrangig vor diesen Nutzungsbedingungen gelten, ebenfalls einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so ist der Lizenznehmer nicht berechtigt map.apps zu installieren und zu nutzen.

4 Gewährleistung

4.1 Der Lizenzgeber ist innerhalb der Gewährleistungsfrist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation zu beheben.

4.2 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Lizenzgebers zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Lizenzgeber weiterleiten.

4.3 Eine Kündigung des Lizenznehmers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs befristet überlassener Lizenzen ist erst zulässig, wenn dem Lizenzgeber ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom

Lizenzgeber verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Lizenznehmer gegeben ist.

4.4 Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Lizenzgebers Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderungen keine für den Lizenzgeber unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Lizenznehmer zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden

5 Haftung

5.1 Der Lizenzgeber haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch den Lizenzgeber oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer vertrauen darf.

5.2 Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen. Die Haftung für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

5.3 Der Lizenznehmer trifft insbesondere auch gegenüber Dritten angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung einer unzulässigen und urheberrechtswidrigen Nutzung von map.apps.

6 Wartung und Support

Der Lizenzgeber kann nach freiem Ermessen dem Lizenznehmer Updates und Upgrades der Software zur Verfügung stellen. Dies umfasst alle Editionen in Form von Patches, Updates, Upgrades oder Releases. Diese werden in der

Regel via Download bereitgestellt. Die Enterprise Edition beinhaltet zudem die Supportleistung „Standard Produkt-Support“.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieses Schriftformerfordernisses, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.

7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht.

7.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.